

Einschreiben

Herrn
Anton Felder
Allerheiligenberg 5
4615 Allerheiligenberg

SO-009381

8. November 2023/has/24398

Bewilligung

In Sachen: Treiben einer Wanderschafherde im Winter 2023/2024

Bewilligungsinhaber	Anton Felder Allerheiligenberg 5 4615 Allerheiligenberg
TVD der Wanderschafhaltung	2299488
Zugeteilte Gebiete nach Karte im Anhang	Gebiete Nummer 1b, 1c und 2
Herdengrösse	Ca. 1'200 Tiere
Herkunft der Tiere	TVD-Nr. 1551747
Hirte	Anton Felder Allerheiligenberg 5 4615 Allerheiligenberg
Hunde	Blue: Mikrochip-Nr. 756098100698290 Trio: Mikrochip-Nr. 756098502045980
Equiden	Keine

Ausgangslage:

Am 13. Oktober 2023 traf beim Veterinärdienst das Gesuch von Anton Felder ein, in welchem beantragt wird, für die übliche Wanderroute in den Gebieten 1b, 1c und 2 für den Winter 2023/2024 eine Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde zu erteilen.

Erwägungen:

Gesetzliche Grundlagen:

Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) vom 27. Juni 1995:

- Das Treiben von Wanderherden ist verboten. Davon ausgenommen sind Wanderschafherden ohne trächtige Tiere, die in der Zeit vom 15. November bis 15. März getrieben werden (Art. 33 Abs. 1 TSV).
- Werden Wanderschafherden über das Gebiet mehrerer Gemeinden getrieben, so bedarf es einer Bewilligung des Kantonstierarztes. Er erteilt die Bewilligung, wenn der Eigentümer der Herde die von der Wanderroute betroffenen Gemeinden bezeichnet hat sowie bestätigt hat, dass sich in der Herde keine trächtigen Tiere befinden (Art. 33 Abs. 2 TSV).

Vorschriften der kantonalen Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung (TSSV; BGS 926.711) vom 23.01.1996

- Der Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin setzt aufgrund der eingereichten Gesuche die Wanderzonen fest (§ 32 Abs. 1 TSSV).

Rechtliches Gehör:

Im am 13. Oktober 2023 von Anton Felder eingereichten Gesuchsformular für die Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde bestätigt dieser, dass er mit den Kosten und den ihm bereits bekannten Auflagen für vorliegende Bewilligung einverstanden ist. Das rechtliche Gehör bezüglich der vorliegenden Bewilligung wurde somit gewährt.

Begründung:

Die Bedingungen für die Erteilung der Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde sind gestützt auf die eingereichten Unterlagen erfüllt. Anton Felder wird daher die entsprechende Bewilligung erteilt.

Kosten:

Die Kosten für diese Bewilligung betragen gestützt auf § 118 Abs. 1 Bst. a) Gebührentarif (GT; BGS 615.11) vom 8. März 2016 CHF 175.00. Grundlage für die Gebührenerhebung ist § 3 Abs. 1 GT. Der Betrag wird Anton Felder, Allerheiligenberg 5, 4615 Allerheiligenberg separat in Rechnung gestellt.

Bewilligung:

Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 und 2 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) vom 27. Juni 1995, § 32 Abs. 1 Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung (TSSV; BGS 926.711) vom 23. Januar 1996, sowie §§ 14, 19, 20 Abs. 1 lit. a, 21 Abs. 1, 23 Abs. 1, 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 und 36 Abs. 1 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG; BGS 124.11) vom 15. November 1970 und §§ 3 Abs. 1 und 118 Abs. 1 lit. a Gebührentarif (GT; BGS 615.11) vom 08. März 2016 wird

verfügt:

1. Anton Felder, Allerheiligenberg 5, 4615 Allerheiligenberg, wird die Bewilligung zum Treiben einer Wanderschafherde im Kanton Solothurn für die Zeit vom 15. November 2023 bis zum 15. März 2024 erteilt. Das Einverständnis der Grundeigentümer resp. der Bodenbewirtschafter bleibt vorbehalten.
2. Die Wanderschafherde darf nur die Gebiete 1b, 1c und 2 beweiden (siehe Karte im Anhang). Einschränkungen in Bezug auf das Wandergebiet und die Wanderzeit bleiben vorbehalten, wenn dies infolge einer veränderten Seuchenlage notwendig sein sollte.
3. Falls der Abtausch von kleineren Gebieten zwischen Bewilligungsinhabern zum Treiben von Wanderschafherden aufgrund von Witterungsverhältnissen oder Passagen unumgänglich

ist, muss dies dem Veterinärdienst mindestens drei Arbeitstage im Voraus gemeldet und von diesem genehmigt werden. Ohne Genehmigung des Veterinärdienstes ist ein Abtausch nicht statthaft.

4. Die Übertragung der vorliegenden Bewilligung auf Dritte ist untersagt.
5. Das der Bewilligung beiliegende Merkblatt betreffend das Treiben von Wanderschafherden ist integrierter Bestandteil derselben.
6. Bei Verstössen gegen die Bewilligung behält sich der Veterinärdienst vor, diese entsprechend anzupassen oder zu entziehen.
7. Die Kosten für diese Bewilligung betragen CHF 175.00. Sie werden Anton Felder separat in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 100 Abs. 1 der kantonalen Tierseuchen- und Tierschutzverordnung (TSSV; BGS 926.711) vom 23. Januar 1996 innert 10 Tagen seit Zustellung beim Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn, Departementssekretariat, Rathaus, 4509 Solothurn schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde ist zu begründen und soll einen Antrag enthalten.

Strafbestimmung:

Art. 48a Tierseuchengesetz (TSG; SR 916.40) vom 1. Juli 1966: Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt.

Veterinärdienst Solothurn

Dr. Chantal Ritter
Kantonstierärztin

Zu eröffnen an:

- Anton Felder, Allerheiligenberg 5, 4615 Allerheiligenberg (Einschreiben)

Kopie an:

- Veterinärdienst Kanton Aargau (Email)
- Polizei Kanton Solothurn, Sondergruppe Tierschutz und Umwelt (Email)
- Amt für Jagd, Wald und Fischerei des Kantons Solothurn (Email)
- Gemeinden (Email)

Beilagen:

- Merkblatt betreffend das Treiben von Wanderschafherden
- Karte mit zugeteiltem Gebiet
- Wanderschafherden-Merkblatt für Landwirte des SOB

Merkblatt

In Sachen: Treiben von Wanderschafherden

Gesetzliche Grundlagen:

Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401)

Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)

Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren vom 27.08.2008 (SR 455.110.1)

Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung vom 23.01.1996 (TSSV; BGS 926.711)

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV; SR 812.212.27)

Bewilligungspflicht / Verantwortliche Personen:

1. Wanderschafherden ohne trächtige Tiere dürfen mit einer Bewilligung des Kantontierarztes vom 15. November bis 15. März getrieben werden.
2. Der Kantonstierarzt regelt in der Bewilligung die seuchenpolizeiliche Überwachung der Tiere vor und während der Wanderung und die Verantwortlichkeit des Bewilligungsinhabers und des Wanderhirten.
3. Der Kantonstierarzt setzt aufgrund der eingereichten Gesuche die Wanderzonen fest. Die Bewilligung kann seuchen- und tierschutzrechtliche Auflagen enthalten.
4. Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass alle veterinärrechtlichen Bedingungen und die Auflagen der Bewilligung erfüllt sind. Er kann einen Wanderhirten für die Betreuung der Schafe während der Wanderung beauftragen.
5. Mit der «Erklärung des Wanderhirten» bestätigt der Bewilligungsinhaber, dass in der Herde keine trächtigen Tiere getrieben werden. Die Bestätigung muss vor Start der Wanderung resp. vor Eintritt der Wanderherde in den Kanton Solothurn dem Veterinärdienst Solothurn zugeschickt worden sein. Der Veterinärdienst kann das Ausstellen der Wanderbewilligung von einem Konzept, welches die getroffenen Massnahmen für das Vermeiden von Trächtigkeiten bei den mitgeführten Auen darlegt, abhängig machen.
6. Der Wanderbeginn resp. der Eintritt der Wanderherde in den Kanton Solothurn ist dem Veterinärdienst Solothurn (tiergesundheit@vd.so.ch, 032 627 25 02) mindestens 7 Tage im Voraus zu melden. Amtstierärztliche Kontrollen vor Start der Wanderung resp. vor Eintritt in den Kanton Solothurn bleiben vorbehalten.

Tierverkehr:

7. Eine Wanderherde gilt als Betrieb. Diese benötigt demzufolge eine separate TVD-Nummer.
8. Alle Zu- und Abgänge müssen fristgerecht auf der TVD gemeldet werden.
9. Alle Schafe müssen mit offiziellen TVD-Ohrrmarken gemäss den aktuell gültigen Bestimmungen gekennzeichnet sein.
10. Es muss ein Tierverzeichnis geführt werden. Angaben über umgestandene und getötete Tiere sind gesondert zu erfassen. Sämtliche Begleitdokumente (Zu- und Abgänge) sind mitzuführen.
11. Während der Wanderung sind Kontakte mit anderen Wiederkäuern zu verunmöglichen.

12. Das Treiben von Wanderschafherden in eine, durch eine oder aus einer tierseuchenrechtlich gesperrten Zone ist verboten. Wenn eine Schafherde in eine tierseuchenrechtliche Schutz- oder Überwachungszone gerät, gelten für die Schafe die Anordnungen des Veterinärdienstes, welche für die entsprechende Zone bestimmt sind, sinngemäss.
13. Nach der Zuteilung der Wandergebiete ist dem Veterinärdienst durch den Bewilligungsinhaber die geplante Wanderroute einzureichen.
14. Die gewanderte Route muss in einem Wanderbuch festgehalten werden. Dieses ist auf Verlangen dem Veterinärdienst zu übermitteln.

Tiergesundheit und Tierschutz:

15. Es dürfen keine trächtigen Tiere getrieben werden.
16. Es muss ein schriftlicher Notfallplan vorliegen, worin geregelt ist, wo die Tiere im Falle eines vorzeitigen Abbruchs oder Unterbruchs der Wanderung, z.B. wegen langanhaltender extremer Witterung, untergebracht werden.
17. Es dürfen nur gesunde Tiere in der Herde mitgetrieben werden. Für die Pflege der Tiere ist stets angemessen zu sorgen. Kranke oder verletzte Tiere sind umgehend aufzustellen, fachgerecht zu pflegen und / oder tierärztlich behandeln zu lassen oder aber zu schlachten, respektive fachgerecht zu töten.
18. Der Wanderhirte ist verpflichtet, bei jeder verdächtigen Erscheinung, die den Ausbruch einer Seuche befürchten lässt, unverzüglich den Veterinärdienst zu benachrichtigen.
19. Eine vorbeugende Behandlung der Schafe gegen Räude und Moderhinke vor der Wanderung wird dringend empfohlen. Während der Wanderung müssen Tiere, die Anzeichen von Moderhinke zeigen, umgehend aus der Herde entfernt werden.
20. Bei extremer Witterung ist es in der Verantwortung des Hirten vorzusorgen, dass die Tiere einen Ort aufsuchen können, an dem diese ausreichend vor den klimatischen Bedingungen geschützt sind. Die Vorgaben der Fachinformation Tierschutz «Witterungsschutz bei Wanderschafherden» sind verbindlich.
21. Werden die Schafe länger als eine Nacht (12h) eingezäunt oder nicht von einem Hirten betreut, gilt die Tierhaltung nicht mehr als Wanderschafherde.
22. Werden Jungtiere in der Wanderherde mitgeführt, muss der Hirt sicherstellen, dass die Lämmer fähig sind der Herde zu folgen und in ihrer Anpassungsfähigkeit nicht überfordert werden. Die mitgeführten Lämmer müssen mindestens vier Wochen alt sein.

Begleittiere:

23. Hirtenhunde aus dem Ausland müssen die Einreisebedingungen erfüllen, gegen Tollwut geimpft sein und - wenn sie sich länger als 3 Monate in der Schweiz aufhalten - in der Hundedatenbank „Amicus“ registriert sein.
24. Halter und Halterinnen von Herdenschutzhunden haben unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks Vorkehrungen zu treffen, damit Menschen und Tiere nicht gefährdet werden.
25. Werden Equiden mitgeführt, müssen es mindestens zwei Tiere sein.
26. Mitgeführte Equiden, geboren nach dem 01.01.2011, müssen mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein. Alle Equiden müssen auf der TVD gemeldet sein.
27. Für Equiden muss der Pass, eine Kopie des Signalementblattes oder eine Kopie des Deckblattes des Passes mit Mikrochipnummer mitgeführt werden.

Hinweise:

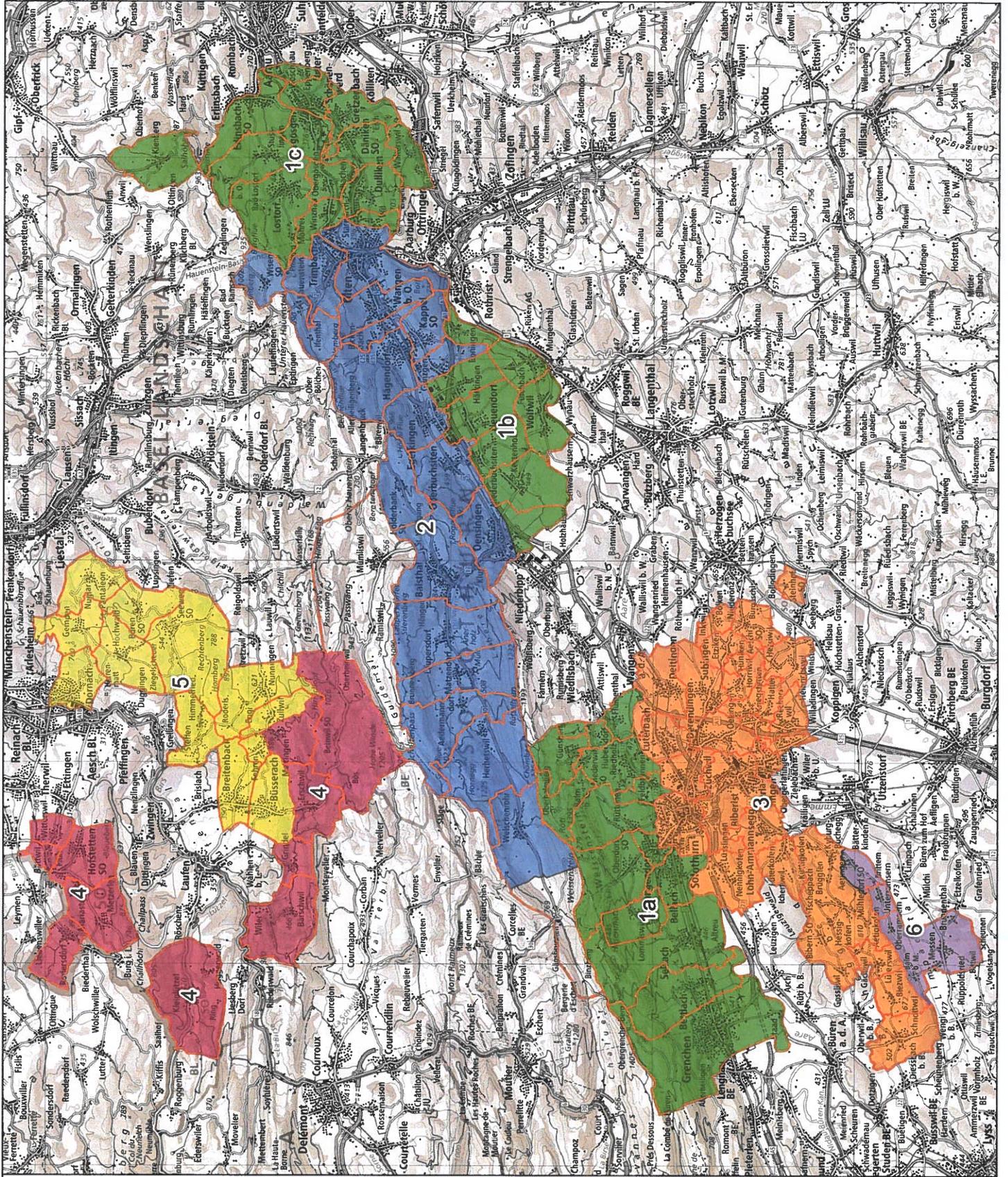
28. Die Durchwanderung eines Grundstücks ist nur statthaft, wenn der Grundeigentümer resp. der Bodenbewirtschafter mit der Durchwanderung einverstanden ist (Obligationenrecht vom 30. März 1911 (OR; SR 220)).
29. Der Wald darf nicht beweidet werden. Kulturland- und Waldschäden sind zu vermeiden. Für allfällige Schäden haftet der Bewilligungsinhaber (Waldgesetz vom 29.01.1995 (WaGSO; BGS 931.11)).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Veterinärdienst unter Telefon 032 627 25 02 oder tiergesundheit@vd.so.ch

Übersicht Wanderschaftsferden

Legende

- Gemeindegrenzen
- Gebiete für die Wanderschaftsferden
- Gebiet 1a, 1b, 1c
- Gebiet 2
- Gebiet 3
- Gebiet 4
- Gebiet 5
- Gebiet 6



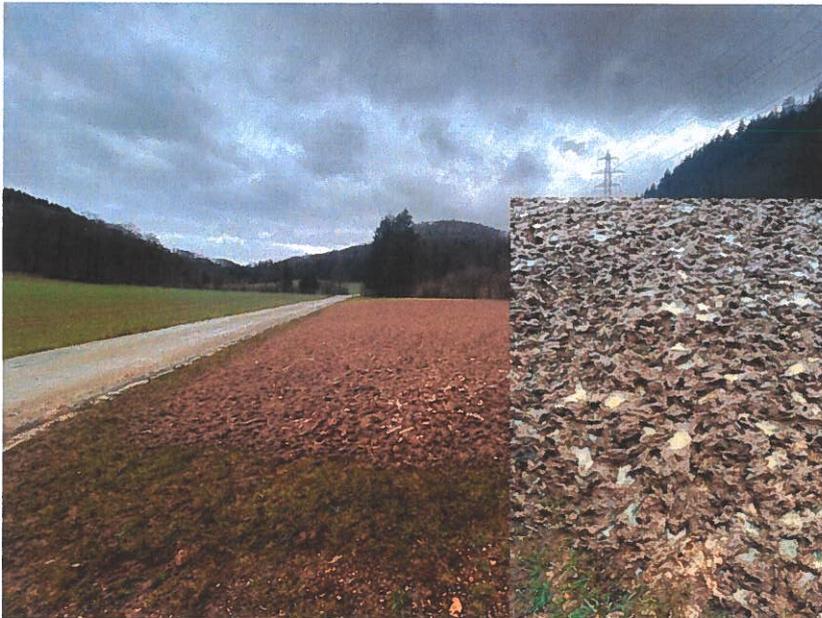
Wanderschafherden

Merkblatt für Landwirte

Ab Mitte November ziehen wieder Wanderschafherden durch den Kanton Solothurn. Darf die Wanderherde auf meinem Grundstück weiden? Diese und andere Fragen stellen sich die Landwirte immer wieder. Diese Kurzinformation soll Klarheit schaffen und aufzeigen, wo die Landwirte sich melden können.

Folgende Punkte muss der Wanderschäfer beachten:

- Der Weidegang ist nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Landbewirtschafters gestattet, auch wenn der Schäfer eine Bewilligung des Veterinärdienst Solothurn hat. Die Bewilligung bezieht sich vor allem auf tierseuchenrechtliche Aspekte und beinhaltet kein generelles Durchgangsrecht. Wenn der Landbewirtschaftler die Beweidung durch die Wanderschafherde nicht will, kann er dies durchsetzen.
- Kulturschäden durch Wanderschafherden sind zu vermeiden. Für eventuelle Schäden haftet der Herdenbesitzer (Art. 56 OR).
- Die Verweildauer der Herde ist dem zugeteilten Weidegebiet und den Futterverhältnissen anzupassen.
- Das Beweiden von Wald ist unzulässig. Das vorsätzliche Beschädigen von Bäumen und Pflanzen ist strafbar. Für eventuelle Schäden haftet der Bewilligungsinhaber. Um mit der Herde Schutz im Wald suchen zu können, ist vorgängig das Einverständnis vom Waldbesitzer oder Förster einzuholen.
- Während der Wanderung sind Kontakte mit anderen Wiederkäuern zu verunmöglichen.



Diese zwei Bilder zeigen auf, wie die Wanderschafherde die Wiese **nicht** hinterlassen sollte!

Die Herdenbesitzer der Wanderschafherden werden vom Veterinärdienst Solothurn jährlich über deren Rechte und Pflichten informiert. Das Beweiden von Ökoflächen ist ausdrücklich erlaubt. Das Beweiden von BFF- Flächen, welche im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft angemeldet sind, sollte vermieden werden. Sollten Sie mit einer Wanderschafherde Probleme haben und möchten den Besitzer ausfindig machen, melden Sie sich bei der entsprechenden Gemeinde. Für Schäden an BFF sowie für eine Schadenabschätzung oder weitergehende Beratung betreff Schadenereignis bietet sich der Solothurner Bauernverband an.

Solothurner Bauernverband
Obere Steingrubenstrasse 55
4500 Solothurn
032 628 60 60
info@sobv.ch

Solothurn im November 2022 / SOBV

